

FAQ: BP Langzeitpflege und -betreuung

- 1) Welche Bedingungen muss ich erfüllen, damit ich als Altenpfleger/in zugelassen bin?
 - Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Abschluss als Altenpfleger/in benötigen im Hinblick auf die Zulassung zur Prüfung eine Gleichwertigkeit zur Fachperson Betreuung (FaBe). Diese muss der Anmeldung zur Prüfung beigelegt und daher frühzeitig beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI](#) eingeholt werden. Als Fachpersonen Betreuung müssen sie gemäss Prüfungsordnung zusätzlich einen Nachweis in Medizinaltechnik erbringen. Die «Bescheinigung des Schweizerischen Roten Kreuzes über die pflegerischen Kompetenzen im Bereich Geriatrie und Gerontopsychiatrie» für deutsche Altenpflegerinnen wird von der QSK ebenfalls akzeptiert.

- 2) Welche Zulassungsbedingungen gelten für Hauspfleger/innen?
 - Es gab unterschiedliche Regelungen bei der Hauspfleger/innen-Ausbildung - je nach Abschlussort und -jahr galten andere Bestimmungen, siehe dazu [‘Kompetenzvergleich Hauspfleger/in mit Fähigkeitszeugnis – Fachangestellte/r Gesundheit mit Fähigkeitszeugnis’](#). Falls der Abschluss gemäss dem erwähnten Kompetenzvergleich als gleichwertig zum FaGe-Abschluss gilt, ist die Zulassungsbedingung erfüllt. Falls gemäss dem Kompetenzvergleich für die Gleichwertigkeit zum FaGe-Abschluss eine Nachholbildung nötig ist, sind die Details dem Dokument [Zulassung von Hauspfleger-innen mit EFZ](#) gemäss Reglement des EVD vom 2. Dezember 1992 bzw. vom 5. Februar 2001 zu entnehmen.
 - Alternativ könnten Hauspfleger/innen auch ein eidg. Fähigkeitszeugnis FaGe erwerben.

- 3) Wird der eidg. Fachausweis „Teamleiter/innen im sozialen und sozialmedizinischen Bereich“ als Kompetenznachweis für Modul 5 anerkannt?
 - Ja, er wird anerkannt. Bei der Prüfungsanmeldung kann anstelle des Kompetenznachweises der Fachausweis hochgeladen werden.

- 4) Wie wird der Abschluss Fachperson Langzeitpflege und -betreuung eingestuft?
 - Die meisten Kantone geben für die Betriebe der stationären Langzeitpflege verbindliche Richtlinien zur Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor. Die qualitativen Vorgaben – so genannte Richtstellenpläne oder Personalschlüssel – definieren den Mindestanteil der verschiedenen Qualifikationsniveaus. Die kantonalen Vorgaben unterscheiden sich dabei zum Teil. Da es sich um einen neuen Abschluss handelt, ist der Abschluss “Fachperson Langzeitpflege und -betreuung“ in vielen Richtstellenplänen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgebildet. Für detaillierte Auskünfte zur Anrechnung der Fachperson Langzeitpflege und -betreuung in den Richtstellenplänen wenden Sie sich daher an die für den Langzeitbereich zuständige Direktion (in der Regel Gesundheitsdirektion) Ihres Kantons.

- 5) Wie viel Lohn verdiene ich als Fachperson Langzeitpflege und -betreuung?
- Der Lohn einer Fachperson Langzeitpflege und -betreuung wird vom Betrieb festgelegt und ist abhängig vom definierten Pflichtenheft, der Lohnsystematik des Betriebes sowie auch des kantonalen Benchmarks. Das Gehalt ist Verhandlungssache der beiden Vertragspartner (Arbeitgeber/Arbeitnehmer). EPSanté kann daher keine Vorgaben oder Empfehlungen punkto Salär abgeben.

- 6) Wie und in welcher Funktion kann ich als Fachperson Langzeitpflege und -betreuung eingesetzt werden?
- Der Einsatz und die Funktion einer Fachperson Langzeitpflege und -betreuung werden vom Betrieb definiert. Die Prüfungsordnung und die Wegleitung machen keine Vorgaben für den Einsatz der Fachpersonen.

Auf der Webseite von EPSanté finden sich in [Erläuterungen zu den Prüfungsgrundlagen BP Langzeitpflege und -betreuung](#) Hinweise zum Einsatz der Fachpersonen.

- 7) Welche Kompetenzen erwerbe ich mit der Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung?
- Fachpersonen Langzeitpflege und -betreuung verfügen gegenüber der Grundbildung über vertiefte Handlungskompetenzen in den folgenden Bereichen:
 - Pflegeprozess
 - Pflege und Betreuung
 - Ressourcenerhaltung
 - Kommunikation und Beziehungsgestaltung
 - Planung und Organisation
 - Berufsrolle
 - Die Kompetenzen der Fachperson Langzeitpflege und -betreuung sind im Dokument [Erläuterungen zu den Prüfungsgrundlagen BP Langzeitpflege und -betreuung](#) genauer beschrieben.

- 8) Wen kann ich bei weiteren ungeklärten Fragen kontaktieren?
- Fragen zu den Zulassungsbedingungen:
 - Informationen zur Zulassung finden Sie auf unserer Website. Bei weiteren Unklarheiten kontaktieren Sie: info@epsante.ch
 - Fragen zum Richtstellenplan:
 - Gesundheits- und Fürsorgedirektionen der Kantone
 - Fragen zur Gleichwertigkeit:
 - Informationen zur Gleichwertigkeit finden Sie auf der Website. Bei weiteren Unklarheiten kontaktieren Sie: info@epsante.ch

- 9) Ich habe die Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung nicht bestanden. Wie kann ich weiter vorgehen?

- Nach Erhalten des Bescheids können Sie bei EPSanté (info@epsante.ch) eine Prüfungseinsicht verlangen und im Falle von Unstimmigkeiten beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gegen eine Gebühr Rekurs beantragen. Informationen zur Prüfungseinsicht und Rekursbeantragung finden sie auf [dieser Seite](#) des SBFI unter Beschwerdeverfahren
 - Merkblatt Akteneinsichtsrecht
 - Merkblatt Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms
- Sie können die Prüfung 2x wiederholen. Melden Sie sich dafür erneut für die nicht-bestandenen Prüfungsteile an. Die Gebühren für die Wiederholungsprüfungen finden Sie im Dokument [Gebührenordnung](#).

10) Was kostet die Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung?

- Sämtliche Gebühren für die Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung finden Sie im Dokument [Gebührenordnung](#). Darin finden sich ebenfalls die Gebühren für Repetentinnen und Repetenten, sowie die Gebühren für abgemeldete Kandidaten.
- Falls der Betrieb die Prüfungsgebühren für den Kandidierenden übernimmt, muss zusammen mit der Anmeldung eine Bestätigung der Kostenübernahme an das Prüfungssekretariat eingereicht werden.

11) Wie erhalte ich die finanzielle Unterstützung vom Bund?

- Informationen zur Subjektfinanzierung des Bundes finden Sie [hier](#). Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte: info.hbb@sbfi.admin.ch

12) Hinweis zum Nachteilsausgleich: Wer eine Behinderung nachweisen kann, kann mit der Anmeldung zu Prüfung einen Nachteilsausgleich beantragen. Weitere Informationen siehe 'Merkblatt Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen' des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (link: https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf.download.pdf/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf)